

Wegleitung für Gesuchstellende

Einleitung

Die Markant-Stiftung unterstützt zeitgenössische Kultur und gemeinnützige Projekte von zumindest regionaler Bedeutung. Sie bevorzugt in sich abgeschlossene, markante und nachhaltige Projekte mit Ausstrahlung. Gesicherte Durchführ- und Finanzierbarkeit sind für die Stiftung wichtige Entscheidungsgrundlagen. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die nachfolgenden Regeln sind als Richtlinien zu verstehen. Der Stiftungsrat ist frei, ein Gesuch, das in den Anwendungsbereich dieser Regeln fällt, gutzuheissen oder abzulehnen. Es steht ihm auch frei, Gesuche, die ausserhalb dieser Wegleitung liegen, in Einzelfällen dennoch gutzuheissen. Auf Ausrichtung von Leistungen durch die Stiftung besteht in keinem Fall ein Anspruch. Der Stiftungsrat entscheidet über die Gewährung eines Beitrages im alleinigen Ermessen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sachbereiche

Die Markant-Stiftung unterstützt zeitgenössische Kultur wie Musik, Theater, bildende Kunst, Film und Literatur sowie gemeinnützige Projekte v.a. im Bereich der Förderung der Jugend, von Menschen mit Behinderungen und sozial schwächeren Gruppen. Bei spezieller Begabung der Gesuchstellenden kann die Markant-Stiftung Stipendien sprechen. Bei entsprechender Qualität des Kunstwerks sind Werkankäufe denkbar, sofern sich für das Werk ein geeigneter Standplatz in der Öffentlichkeit findet. Die Stiftung möchte markante Beiträge sprechen. Sie unterstützt daher keine Projekte, bei denen der zugesagte Betrag nicht einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Projektes darstellt. Die Markant-Stiftung unterstützt in der Regel nicht bei Projektende; nicht allgemeine Unterstützung einer Institution/Organisation ohne Projektbezug; nicht Betriebskostenbeteiligungen, Bauprojekte, Denkmalpflege, Renovationen, Restaurierungen sowie politisch oder konfessionell geprägte Gesuche.

Geographischer Bezug

Die Markant-Stiftung vergibt einen grösseren Teil der ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Kanton Schwyz oder für Projekte mit einem klaren und deutlich ins Gewicht fallenden Bezug zum Kanton Schwyz. Sie vergibt die verbleibenden Mittel im Wesentlichen in an den Kanton Schwyz angrenzende Gebiete. In geringerem Umfang erfolgen Vergabungen auch in andere Gebiete der Schweiz. Für Vergabungen ins Ausland bedarf es einer begründeten Ausnahme.

Formelles

Die Markant-Stiftung beschränkt ihre Zusagen auf ein Jahr, d.h. zugesagte Beiträge, die innert Jahresfrist nicht bezogen wurden, verfallen. Behandelt werden Gesuche, die den Kriterien der → [Checkliste](#) entsprechen. Formulargesuche (wie z.B. Massensendungen) werden nicht berücksichtigt. Die Behandlung eines Gesuchs erfolgt grundsätzlich an einer Stiftungsratssitzung, wenn es mindestens sechs Wochen vor der Sitzung bei der Stiftung eingegangen ist. → [Termine](#) Die Beschlüsse werden nicht begründet.